

bisherigen Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen bei gleicher Arbeitsleistung nicht erfolgen. Die Einführung höherer Arbeitsnormen ist so durchzuführen, daß für eine Übergangszeit von höchstens 3 Monaten ein Lohnausgleich bis zur Höhe des bisherigen Durchschnittsverdienstes zu zahlen ist, damit in der festgesetzten Frist die höheren Normen erfüllt und übererfüllt werden können

(2) Widersprechen bisher gültige Normen dem Leistungsprinzip in grober Weise, entspricht also die Entlohnung nicht der Leistung, so sind Sonderregelungen zu treffen, die in jedem Falle von dem Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaft und mit Zustimmung des Ministers für Arbeit bestätigt werden müssen.

(3) Für Arbeiten, für die erstmalig eine Arbeitsnorm festgelegt wird, ist diese vom Abteilungsleiter für die Dauer bis zu 3 Monaten als vorläufige Arbeitsnorm zu erklären. Vor Ablauf dieser Frist sind diese vorläufigen Arbeitsnormen zu überprüfen und die als Ergebnis dieser Überprüfung ausgearbeiteten Arbeitsnormen vom Werkdirektor als technisch begründete Arbeitsnormen zu bestätigen.

§ 9

(1) Wird der technologische Prozeß von den Organen der Werkleitung durch Verbesserung der alten Produktionseinrichtungen verändert oder werden neue Maschinen, Aggregate usw. eingeführt, sind neue Arbeitsnormen auszuarbeiten.

(2) Verändert ein Arbeiter durch einen Verbesserungsvorschlag oder eine Erfindung den technologischen Prozeß grundsätzlich, so ist eine neue Arbeitsnorm zu erarbeiten. Wird diese Arbeitsnorm für alle Arbeiter verbindlich erklärt und eingeführt, so hat dieser Arbeiter das Recht, neben der Prämie für die Dauer von 4 Monaten Lohn auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsnorm zu erhalten.

(3) Kann errechnet werden, wie hoch der Mehrverdienst dieses Arbeiters innerhalb der 4 Monate sein wird, so ist ihm der errechnete Betrag bei der nächsten Abrechnung auszuzahlen.

IV.

Aufgaben der Arbeiter, Brigadiers, Meister und des ingenieurtechnischen Personals

§ 10

(1) Die Arbeiter verwirklichen durch Anwendung der besten Arbeitsmethoden, Erfüllung und Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen, sorgfältige Behandlung der Betriebsausrüstungen, sparsamen Materialverbrauch und Verbesserung der Qualität die in den Betriebsplänen festgesetzten Produktionsziele.

(2) Der Brigadier unterstützt die Initiative seiner Brigade bei der Erfüllung und Übererfüllung der

Betriebspläne, leitet sie bei der Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden an und vermittelt den Arbeitern seine Erfahrungen zur Erfüllung und Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen.

(3) Im Bereich seiner Brigade sorgt der Brigadier für die gewissenhafte Einhaltung der Arbeitsdisziplin, organisiert einen gleichmäßigen Arbeitsablauf, beseitigt die Wartezeiten und verbessert die Auslastung der Maschinen und Werkzeuge.

§ 11

(1) Der Meister ist für die Ausarbeitung und Erfüllung der Betriebspläne in seinem Bereich verantwortlich. Als Organisator der Produktion obliegt ihm die richtige Verteilung der Produktionsaufgaben entsprechend der Qualifikation der Arbeiter, die beste Auslastung der Betriebseinrichtungen und die Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen. Er leitet und kontrolliert den Ablauf des Produktionsprozesses, veranlaßt im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten seine ständige Verbesserung sowie die weitestgehende Mechanisierung der Arbeitsvorgänge. Er ist für die Einhaltung der Lohnsumme, die Senkung des Materialverbrauchs und die Aufstellung von Kennziffern für die Auslastung der Betriebseinrichtungen in seinem Bereich verantwortlich.

(2) Der Meister leitet gemeinsam mit den Brigadiers die Arbeiter bei der Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben an und sorgt dafür, daß der Arbeitstag voll ausgenutzt wird. Er ist für die Einhaltung der Arbeitsdisziplin verantwortlich. Er leitet den Arbeitsnormenbearbeiter bei der Ausarbeitung der Arbeitsnormen an und legt zusammen mit ihm und den Arbeitern durch Untersuchung der Arbeitsvorgänge die produktivste Arbeitsmethode fest.

§ 12

(1) Das ingenieurtechnische Personal zeigt den Arbeitern die geplante technologische Entwicklung des Betriebes und der Betriebsabteilung auf und berät sie mit ihnen. Dadurch werden die Arbeiter befähigt, ihre Initiative auf die Vervollkommnung des Produktionsprozesses in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Betriebes zu lenken.

(2) Das ingenieurtechnische Personal wird verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Einführung der technisch begründeten Arbeitsnormen durch Feststellung der Möglichkeiten zur Verbesserung des technologischen Prozesses sowie der Konstruktion der Werkstücke verantwortlich mitzuarbeiten.

§ 13

Der Werkdirektor hat die Abteilungsleiter und Meister bei der Aufstellung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen anzuleiten und die Entwicklung der Arbeitsnormen im gesamten Betrieb zu kontrollieren. Er ist dafür verantwortlich,